



Allgemeinverfügung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in der Stadt (Odenwald)

1. Bildung von Schulbezirken

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) hat jede Grundschule, Berufsschule und jedes sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum einen Schulbezirk. Schulbezirk ist das Gebiet eines Schulträgers. Wenn in diesem Gebiet mehrere Schulen derselben Schulart bestehen, bestimmt der Schulträger die Schulbezirke.

Innerhalb der Stadt Buchen (Odenwald) bestehen sechs Grundschulen. Die Stadt Buchen (Odenwald) als Schulträger bestimmt für diese ab Schuljahr 2024/2025 die folgenden Schulbezirke:

1.1 Schulbezirk 1: Wimpina-Grundschule, Dr.-Fritz-Schmitt-Ring 1 in Buchen (Odenwald)

Der Schulbezirk umfasst Teile der Kernstadt Buchen (Bereich: rechts der Bödighheimer Straße und rechts der Dr-Konrad-Adenauer-Straße) und die Stadtteile Hettigenbeuern, Holterbach, Oberneudorf, Stürzenhardt und Unterneudorf.

1.2 Schulbezirk 2: Jakob-Mayer-Grundschule, Turn-Heinrich-Platz 4 in Buchen (Odenwald)

Der Schulbezirk umfasst die weiteren Teile der Kernstadt Buchen (Bereich: links der Bödighheimer Straße und links der Dr-Konrad-Adenauer-Straße).

1.3 Schulbezirk 3: Grundschule Bödighheim/Waldhausen, Am Römer 20 in Buchen-Bödighheim

Der Schulbezirk umfasst die Stadtteile Bödighheim, Einbach und Waldhausen.

1.4 Schulbezirk 4: Nachbarschaftsgrundschule Götzingen, Thingstraße 28 in Buchen-Götzingen

Der Schulbezirk umfasst die Stadtteile Eberstadt, Götzingen und Rinschheim.

1.5 Schulbezirk 5: Grundschule Hainstadt, Eichendorffstraße 4 in Buchen-Hainstadt

Der Schulbezirk umfasst die in der Kernstadt Buchen gelegenen Baugebiete „Hainsterbach“ und „Marienhöhe“ und den Stadtteil Hainstadt.

1.6 Schulbezirk 6: Baulandschule Hettingen, Ober dem Fahrweg 19 in Buchen-Hettingen

Der Schulbezirk umfasst das in der Kernstadt Buchen gelegene Baugebiet „Hühnerberg“ und den Stadtteil Hettingen.

Die Schulbezirke in ihrer unter 1.1 bis 1.6 beschriebenen Lage sind in einer Übersichtskarte farblich gekennzeichnet, die Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ist. Die Karte kann bei der Stadt Buchen (Odenwald), Rathaus Buchen, Fachdienst 2.2 – Schulen und Kindergärten, Wimpinaplatz 3 während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Begründung

(siehe Hinweis unten)

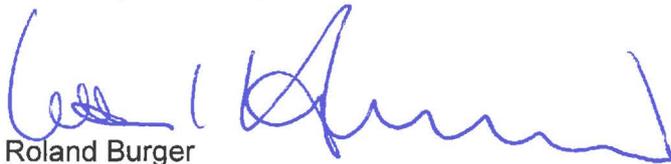
3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Buchen, Fachdienst 2.2 – Kindergärten und Schulen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odenwald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach eingelegt wird.

Buchen (Odenwald), den 04.09.2023



Roland Burger
Bürgermeister

Hinweis:

Der vollständige Bescheid einschließlich Begründung kann bei der Stadt Buchen (Odenwald), Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odenwald), Fachdienst 2.2 - Kindergärten und Schulen während der Dienststunden eingesehen werden.